



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Accounting Manual

für

staatsnahe

öffentliche Unternehmen

Inkrafttreten

1. Januar 2026

Regierungsbeschluss

LNR 2025-2003 BNR 2025/2028

1. Rechtsgrundlage und Anwendungskreis

Die Spezialgesetze bzw. Statuten der nachfolgend aufgeführten Unternehmen sehen vor, dass die Regierung Vorschriften über die Rechnungslegung insbesondere über die Rechnungslegungsgrundsätze, die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sowie über den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung erlässt. Der Anwenderkreis für das vorliegende Accounting Manual umfasst:

- Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (Art. 13 AIBAG)
- Erwachsenenbildung Liechtenstein (Art. 9b EBLG)
- Kunstmuseum Liechtenstein (Art. 10b LKMG)
- Kunstschule Liechtenstein (Art. 9b LKSG)
- Kulturstiftung Liechtenstein (Art. 12a LKStG)
- Liechtensteinische Landesbibliothek (Art. 13 LLBiG)
- Liechtensteinisches Landesmuseum (Art. 12 LLMG)
- Liechtensteinische Musikschule (Art. 13 LMSG)
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (Art. 22 Statuten)

2. Zweck

Neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags verfolgt das vorliegende Accounting Manual folgende Ziele:

- Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Jahresrechnungen;
- Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen;
- Stetigkeit der Buchführung und Darstellung.

3. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Erstellung der Jahresrechnungen nach diesem Reglement liegt bei den öffentlichen Unternehmen.

4. Allgemeine Vorschriften zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung vermittelt ein transparentes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit, Periodengerechtigkeit und Stetigkeit.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Die Jahresrechnung ist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres mit Angabe der Positionen im Vorjahresvergleich zu erstellen.

Ergänzende Vorgaben aus der Eignerstrategie respektive zur Regelung des maximalen Reservenbestands im Rahmen der Ausrichtung der Staatsbeiträge an öffentliche Unternehmen sind zu beachten.

5. Veröffentlichung

Nach Genehmigung durch die Regierung ist der Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung von den öffentlichen Unternehmen elektronisch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Anhang zur Landesrechnung werden ausschliesslich die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz inklusive der ergänzenden Angaben gemäss 7.10 der jeweiligen öffentlichen Unternehmen veröffentlicht.

6. Allgemeine Grundsätze zur Rechnungslegung

Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen. Sie muss klar, übersichtlich und vollständig sein. Sie hat sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Aufwendungen und Erträge zu enthalten.

Risiken und mögliche Verluste sind gemäss Vorsichtsprinzip zu berücksichtigen, während Gewinne erst dann ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind.

Aufwendungen und Erträge müssen in der Periode erfasst werden, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden, unabhängig von den tatsächlichen Zahlungen.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen (Grundsatz der Bruttodarstellung).

7. Bilanz

Die Bilanz weist die Vermögenswerte (Aktiven) sowie die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital (Passiven) aus. Als Bilanzstichtag gilt der 31. Dezember.

Die Bilanz ist wie folgt gegliedert (Mindestgliederung):

Aktiven

1. Flüssige Mittel
2. Forderungen
3. Aktive Rechnungsabgrenzung
4. Anlagevermögen (z.B. Mobiliar, Sammlungen)

Passiven

1. Verbindlichkeiten
2. Passive Rechnungsabgrenzung
3. Zweckgebundene Spendenfonds
4. Rückstellungen
5. Eigenkapital (Eigenkapital per 1.1./Veränderung)

Aktiven

7.1 Flüssige Mittel

Flüssige Mittel (Barbestände, Bankguthaben und kurzfristige Finanzanlagen) in Fremdwährung werden zu Devisenkursen per Bilanzstichtag bewertet und ausgewiesen.

7.2 Forderungen

Forderungen werden zu ihrem Nennwert bewertet. Wenn eine konkrete Unsicherheit bezüglich der Einbringung besteht, ist eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Pauschalwertberichtigungen sind nicht gestattet. Forderungen in Fremdwährungen sind zum Bilanzstichtag zu bewerten. Forderungen müssen in der Periode bilanziert werden, in welcher die Leistung erbracht wurde.

Die zum Bilanzstichtag ausstehenden weiterverrechenbaren Kosten, z.B. aus EU-Programmen, sind separat auszuweisen.

Forderungen gegenüber dem Land sind separat auszuweisen.

7.3 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Getätigte Ausgaben, welche wirtschaftlich das folgende Geschäftsjahr betreffen, werden als Aktive Rechnungsabgrenzung erfasst.

7.4 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst einzelne, selbständig nutzungsfähige und bewertbare Sachanlagegüter, welche dem dauernden Gebrauch dienen. Anschaffungen von Sachanlagegütern werden nicht aktiviert, sondern direkt als Aufwand verbucht.

Spezielle Kategorien von Anlagevermögen, wie Sammlungen, Kunstgegenstände oder Musikinstrumente sind mit einem Pro Memoria Franken in der Bilanz auszuweisen.

Über das Anlagevermögen ist ein Anlageinventar über die einzelnen Sachwerte zu führen und regelmässig, mindestens jährlich, eine Inventur durchzuführen.

Bestehen separate Sachversicherungen für das Anlagevermögen, welche nicht über die Landesverwaltung abgedeckt sind, ist der Versicherungswert im Anhang offenzulegen.

Passiven

7.5 Verbindlichkeiten

Sämtliche per Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten sind in voller Höhe auszuweisen. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen sind zum Bilanzstichtag zu bewerten.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Land sind separat darzustellen.

7.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Einnahmen, welche wirtschaftlich das nächste Geschäftsjahr betreffen, sind als Passive Rechnungsabgrenzung zu erfassen.

7.7 Zweckgebundene Spendenfonds

Zweckgebundene Spenden, welche bis zum Bilanzstichtag des aktuellen Geschäftsjahrs nicht verwendet wurden, sind in der Position "Zweckgebundene Spendenfonds" im Fremdkapital auszuweisen.

Spenden mit gleichartigem Verwendungszweck können zusammengefasst werden.

Die Einlage respektive Entnahme von Mitteln des zweckgebundenen Spendenfonds sind in der Erfolgsrechnung separat auszuweisen.

7.8 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für Verpflichtungen,

- a) Bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind,
- b) die Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent liegt; und
- c) deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Die Rückstellungen sind regelmässig, mindestens jährlich zum Bilanzstichtag, zu beurteilen und zu bewerten. Die Bildung und Auflösung sind transparent in der Erfolgsrechnung darzustellen.

Gleizeit- und Ferienguthaben

Der Umgang mit Gleizeit- und Ferienguthaben ist in den jeweiligen Personalreglementen und Arbeitsverträgen festgelegt. Für Gleizeit- und Feriensaldi sind keine Rückstellungen zu bilden.

Die in die folgende Geschäftsperiode übertragbaren Gleizeit- und Feriensaldi sind per Bilanzstichtag für die operative Führungsebene sowie für die Mitarbeitenden separat im Anhang auszuweisen.

Zudem sind allfällige Auszahlungen von Überstunden, Gleizeit oder Ferien an die operative Führungsebene sowie an Mitarbeitende mit dem Gesamtbetrag separat im Anhang anzugeben.

Hängige Prozesse und Rechtsstreitigkeiten

Die finanziellen Auswirkungen hängiger Prozesse und Rechtsstreitigkeiten auf die Jahresrechnung sind nach dem Vorsichtsprinzip zu beurteilen. Die Einschätzung hat durch einen Rechtsexperten zu erfolgen. Blosser Drohungen einer Gegenpartei bezüglich einer Klageerhebung rechtfertigen noch keine Rückstellung.

Die Rückstellung ist pro Fall einzeln zu beurteilen und berücksichtigt sowohl den Streitwert als auch die Kosten für die Rechtsvertretung, wobei sämtliche zukünftig anfallende Kosten einzubeziehen sind.

7.9 Eigenkapital

Das Eigenkapital umfasst ein allfälliges Stiftungskapital sowie die Reserven.

In der Jahresrechnung sind die Reserven per 1. Januar, das Jahresergebnis sowie der Reservenbestand per 31. Dezember separat anzugeben.

7.10 Ergänzende Angaben ausserhalb der Bilanz

Verwaltete Bankkonten (z.B. im Rahmen von EU-Programmen) sind ausserhalb der Bilanz als Bilanzanhang auszuweisen. Der Saldo der Bankkonti per Bilanzstichtag ist in Kontowährung auszuweisen.

8. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode, ist nach Aufwand- und Ertragsarten gegliedert und weist als Saldo das Jahresergebnis aus.

In der Erfolgsrechnung sind Aufwände und Erträge getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen (Grundsatz der Bruttodarstellung). Ausnahmen sind nur in sachlich begründeten Einzelfällen möglich.

Aufwände und Erträge sind unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten transparent und übersichtlich zu gliedern.

8.1 Mindestgliederung

Ertragspositionen

Die Einkünfte der öffentlichen Unternehmen sind spezialgesetzlich geregelt.

Als Ertragspositionen in der Erfolgsrechnung sind der Staatsbeitrag, betriebliche und sonstige Erträge, Spendenenerträge (allgemeine und zweckgebundene Spenden) sowie Entnahmen aus dem Spendenfonds separat auszuweisen.

Aufwandspositionen

Die Darstellung und Gliederung der Aufwandpositionen erfolgt unternehmensspezifisch und soll ein möglichst transparentes Bild über die Tätigkeit im Berichtszeitraum ermöglichen.

Separat auszuweisen sind die Aufwendungen für Gehälter und Sozialbeiträge, der sonstige Personalaufwand sowie die Aufwendungen für die strategische Führungsebene. Die Aufwendungen für die strategische Führungsebene beinhalten: Entschädigungen nach Reglement der Regierung, Kostenersatz und Sozialbeiträge.

Zudem ist die Einlage zweckgebundener Spenden in den Spendenfonds separat auszuweisen.

8.2 Spenden

Die strategische Führungsebene genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Die spezifischen Vorgaben in den Eignerstrategien betreffend Entgegennahme von Spenden sind zu beachten.

Spenden sind nach dem Bruttoprinzip als Ertrag zu verbuchen.

Allgemeine Spenden ohne Zweckbindung sind im Zeitpunkt der Zuwendung als Ertrag zu erfassen und in der Jahresrechnung auszuweisen.

Zweckgebundene Spenden liegen dann vor, wenn der Spendende eine klare und eindeutige Zweckbindung vorsieht. Die Zweckbindung ist schriftlich zu vereinbaren. Die zweckgebundene und fristgerechte Verwendung ist nachzuweisen.

Zweckgebundene Spenden, welche nicht in der gleichen Periode verwendet werden, sind als separate Position im Fremdkapital auszuweisen. Siehe dazu Position "Zweckgebundene Spendenfonds".

9. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung und ergänzt die Bilanz und Erfolgsrechnung. Mit dem Anhang soll eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglicht werden.

9.1 Eventualverbindlichkeiten

Angaben über die Gesamtbeträge von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen sowie allfällige weitere Eventualverbindlichkeiten sind im Anhang anzugeben.

Zudem sind mögliche Verbindlichkeiten aus einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag, dessen Eintreten sehr unsicher ist respektive von einem zukünftigen Ereignis abhängt, als Eventualverbindlichkeit im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

9.2 Angaben über die strategische und operative Führungsebene

Gemäss Art. 22 Bst. d des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz, ÖUSG) enthält der Anhang Angaben zur Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen sind ohne Sozialbeiträge und Spesenauslagen/Kostenersatz anzugeben und richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 Bst. d des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

9.3 Angaben zu Gleitzeit- und Ferienguthaben

Der Umgang mit Gleitzeit- und Ferienguthaben ist in den jeweiligen Personalreglementen und Arbeitsverträgen festgelegt.

Die in die folgende Geschäftsperiode übertragbaren Gleitzeit- und Feriensaldi sind per Bilanzstichtag für die operative Führungsebene sowie für die Mitarbeitenden separat im Anhang auszuweisen.

Zudem sind allfällige Auszahlungen von Überstunden, Gleitzeit oder Ferien an die operative Führungsebene sowie an Mitarbeitende mit dem Gesamtbetrag separat im Anhang anzugeben.

9.4 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Geschäftsfälle von wesentlicher Bedeutung, die zwischen dem Bilanzstichtag und der Genehmigung der Jahresrechnung liegen, sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuführen.

10. Ausnahmen

Die Regierung kann auf begründeten Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

11. Übergangsbestimmungen

Bereits gebildete Rückstellungen für Gleitzeit- und Ferienguthaben sind aufzulösen.

Dieses Reglement findet erstmals auf die Erstellung der Jahresrechnungen 2026 Anwendung.

12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.